



Lieferantenleitfaden für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit

Eichenauer Heizelemente GmbH & Co. KG

Industriestraße 1

D-76770 Hatzenbühl

www.eichenauer.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundlagen der Kommunikation und Zusammenarbeit	6
1.1. Geheimhaltungsvereinbarung	6
1.2. Anfrage	6
1.3. Lieferantenauswahl	6
1.4. Lieferantenselbstbeurteilung.....	6
1.5. Einkaufsabwicklung	7
1.6. Werkzeugbestellung	7
1.7. Verschrottung	7
1.8. Lieferbedingungen.....	7
1.9. Störungsmanagement.....	7
1.10. Lieferleistung	8
2. Bestellabwicklung.....	9
2.1. Rahmenverträge, Lieferpläne	9
2.2. Auftragsannahme	9
2.3. Informationsübertragung	9
2.4. Beschaffungskonzept.....	9
2.5. Fertigungs- und Materialfreigabe	10
3. Verpackung.....	11
3.1. Verpackungsdefinition	11
3.2. Verpackungsänderungen.....	11
3.3. Einwegverpackung	12
3.4. Mehrwegverpackung	13
3.4.1 Standardladungsträger bei Eichenauer.....	13
3.4.2 Spezialladungsträger	13
3.4.3 Beschaffung der Ladungsträger	14
3.4.4 Spezialladungsträger	14

3.4.4.1	Eichenauer–Spezialladungsträger	14
3.4.4.2	Spezialladungsträger des Lieferanten.....	14
3.4.5	Ladungsträgerverwaltung.....	14
3.4.6	Bereitstellung der Ladungsträger	14
3.4.7	Lagerung, Reparatur und Ersatzbeschaffung	15
3.4.8	Reinigung der Ladungsträger.....	15
4.	Transport und Labeling (Kennzeichnung).....	16
4.1.	Sonderfahrten	16
4.2.	Zusammenfassung von Versandeinheiten.....	16
4.3.	Paket-Abwicklung.....	16
4.4.	Allgemeine Anliefervorschriften.....	17
4.5.	Labeling der Versandeinheiten.....	18
4.5.1	Labeling-Arten.....	18
4.5.2	Format und Anbringung / Befestigung	18
4.6.	Transportanmeldung.....	19
4.7.	Transportdokumente.....	20
4.7.1	Lieferschein und Transportauftrag	20
4.7.2	Zolldokumente.....	20
4.7.3	Sicherheit im Warenverkehr	20
5.	Qualitätssicherungsvereinbarung	21
5.1.	Qualitätsmanagement	21
5.2.	Qualitätsvorausplanung.....	21
5.3.	Lenkung fehlerhafte Produkte	21
5.4.	Reklamationskosten.....	22
5.5.	Lieferantenbewertung	22
5.6.	Qualitätsziele.....	23
5.7.	Versicherungen.....	23
6.	Qualitätssicherung beim Lieferanten	24

6.1.	Allgemeine Anforderungen an das QM-System unserer Lieferanten	24
6.2.	Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten.....	24
6.3.	Audits.....	24
6.4.	Information über Prozessänderungen.....	25
6.5.	Rückverfolgbarkeit	25
6.6.	Archivierung.....	25
6.7.	Gesetzliche Anforderungen	25
6.8.	Bemusterung.....	25
6.9.	Qualitätsnachweise	27
6.10.	Wareneingangssteuerung.....	27
6.11.	Prüfmittleinsatz /-überwachung	27
7.	Fehlerhandling – Maßnahmen durch den Lieferanten	28
7.1.	Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	28
7.2.	Korrektur und Problemlösung.....	28
7.3.	Dokumentationen und ergänzende Vorschriften	29
7.4.	Produktbezogener Umweltschutz (IMDS / Reach / RoHS)	29
7.5.	Gesetzliche Vorschriften.....	29
8.	Mitgeltende Unterlagen, Formulare, Literatur	30

Lieferantenhandbuch



Vorwort

„Qualität ist unser Prinzip, Fortschritt unsere Tradition!“ Prinzip Eichenauer

Unsere Lieferanten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag und bestimmen damit unsere Leistungsfähigkeit den Kunden gegenüber. Das gemeinsame Ziel ist „null Fehler“ im Bereich Qualität und Logistik.

Dieses Lieferantenhandbuch soll als Basis dazu dienen, die erfolgreiche Zusammenarbeit weiter auszubauen.

Nur mit professionellen Lieferpartnern gelingt es dauerhaft, einen Wettbewerbsvorteil im hart umkämpften Markt zu sichern und zu bestehen. Ständige Verbesserung und der Wille zur Innovation, ist der Weg zu einer langfristig erfolgreichen Zusammenarbeit unserer Lieferanten mit Eichenauer.

Die Ziele des magischen Dreiecks im Einkauf (Kosten, Qualität, Zeit) können zum wirtschaftlichen Vorteil beider Seiten nur vertrauensvoll und partnerschaftlich erreicht werden. Deshalb sind wir bestrebt, mit unseren Lieferanten einen offenen Dialog zu führen.

Die Regelungen in diesem Leitfaden entbinden den Lieferanten in keinster Weise von seiner Verantwortung zur fehlerfreien, funktions- und bestellgerechten Herstellung und Lieferung seiner Produkte.

Dr. Manfred Stoll
Geschäftsführer

Kerstin Stoll
Geschäftsführerin

1. Grundlagen der Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation zwischen den Lieferanten und Eichenauer stellt die Basis für eine funktionierende Zusammenarbeit dar. Wesentlich dafür ist die rechtzeitige und unaufgeforderte Information bei Veränderungen zu allen die Lieferbeziehung betreffenden Sachverhalten, sowie die Einhaltung und Verfolgung getroffener Vereinbarungen.

Wir empfehlen unseren Lieferanten für Anfragen eine eigene-Mail-Adresse zu generieren, die im Urlaubs- und Vertretungsfall von mehreren Personen geöffnet werden kann. Änderungen bezüglich unseres Ansprechpartners sollten Eichenauer unverzüglich mitgeteilt werden, um eine einwandfreie Kommunikation zu gewährleisten.

1.1. Geheimhaltungsvereinbarung

Unsere Firmenphilosophie ist es, einen offenen und konstruktiven Kontakt zu unseren Lieferanten zu pflegen. Deshalb muss gewährleistet sein, dass unser oder das gemeinsam erarbeitete Know-how nicht an Dritte weitergegeben wird. Wir gehen davon aus, dass unsere Geschäftspartner generell keine Informationen bzw. Daten weitergeben. Wir bestehen vorsorglich auf eine unterschriebene Geheimhaltungsvereinbarung.

1.2. Anfrage

Die Anfragen von Eichenauer werden überwiegend per Email verschickt. Anfragedaten und Zeichnungen können per Odette übertragen werden. Hierzu ist die Einrichtung einer entsprechenden Datenverbindung erforderlich. Die erforderlichen Odette-Parameter klärt der Lieferant mit dem zuständigen Einkäufer oder Projektleiter. Der Lieferant beschafft sich selbstständig die notwendigen Normen und Richtlinien (DIN, EN, ISO, VDA, etc.) auf die in der Anfrage referenziert wird. Er ist verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen von der Aktualität der Dokumente zu überzeugen. Vor Angebotsabgabe führt der Lieferant eine Herstellbarkeitsbewertung unter Berücksichtigung seiner technischen und kapazitiven Möglichkeiten durch. Wir bitten Sie, technische, qualitative und andere Verbesserungsmöglichkeiten, sowie mögliche Probleme im Angebot aufzuführen oder mit dem zuständigen Einkäufer zu besprechen. Konstruktive Vorschläge werden bei der Lieferantenbeurteilung positiv beurteilt. Bitte bieten Sie die angefragten Losgrößen an. Eigene Vorschläge können gern separat aufgeführt werden. Die Termintreue der abgegebenen Angebote fließt in die Lieferantenbewertung mit ein. Die Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten. Kosten und Aufwendungen jeglicher Art, die dem Lieferanten mit der Angebotserstellung entstehen, insbesondere Ausarbeitungen, Betreuung, Reisen, werden nicht vergütet bzw. erstattet.

1.3. Lieferantenauswahl

Die Auswahl eines Lieferanten für ein Produkt oder Dienstleistung erfolgt nur aus der Liste freigegebener Lieferanten.

1.4. Lieferantenselbstbeurteilung

Neue Lieferanten müssen von Eichenauer bereits für die kaufmännische Anfrage freigegeben werden. Dazu erhalten Sie einen Lieferantenselbstauskunft-Fragebogen, worin wir unter anderem nähere Informationen über Ansprechpartner, Betriebsgröße und das Qualitätsmanagementsystem anfragen. Bitte senden Sie uns diesen von den verantwortlichen Personen unterschrieben zurück.

1.5. Einkaufsabwicklung

Aufträge werden bei Eichenauer grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Basis all unserer Aufträge und Verträge sind unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenübertragungen oder Telefax erfolgen.

1.6. Werkzeugbestellung

Auf der Werkzeugbestellung erkennt man die Teilenummer, den Preis und den Liefertermin bzw. den Werkzeugfertigstellungstermin. Zusätzlich wird ein Werkzeugvertrag abgeschlossen. Darin sind die Rechte und Pflichten des Herstellers und des Eigentümers detailliert geregelt. Bitte senden Sie diesen innerhalb einer Woche unterschrieben an uns zurück.

1.7. Verschrottung

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen bzw. Teile darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von Eichenauer erfolgen.

1.8. Lieferbedingungen

Der Lieferant ist je nach Herkunftsland verpflichtet in seinem Angebot folgende Preise getrennt aufzulisten. Abkürzungen sind angelehnt an die aktuell gültigen Incoterms 2010.

- nationale Lieferanten (EXW und DAP)
- europäische Lieferanten (EXW und DAP)
- Drittlandslieferanten (EXW und DDP)

1.9. Störungsmanagement

Treten Störungen mit Auswirkungen auf Liefertermin oder -menge gegenüber Eichenauer auf, hat der Lieferant die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wird erkennbar, dass trotz der eingeleiteten Maßnahmen, Vereinbarungen oder Zusagen nicht eingehalten werden können, hat der Lieferant den Eichenauer-Ansprechpartner hierüber unaufgefordert und unverzüglich per E-Mail zu informieren und einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Liefermenge mitzuteilen.

Darüber hinaus hat der Lieferant auf Anforderung zu folgenden Fragen Antworten zu geben:

- Ursache des Versorgungsproblems
- Produktionskapazitäten für die rückständigen Teile und zugrunde gelegten Maschinenlaufzeiten und Arbeitszeiten (Std. je Arbeitstag, Arbeitstage je Woche)
- Alternativ-Fertigungsmöglichkeiten (grundsätzlich in Übereinstimmung mit Qualitätsanforderungen)
- Lieferbare Alternativteile (grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Qualitätsanforderungen)
- Prüfung auf Lossplitting/ Teillieferung
- Möglichkeit einer Verkürzung der Lieferzeit durch Sondertransport
- Information/ Eskalation innerhalb der Organisation des Lieferanten

Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, hat der Lieferant höhere Hierarchieebenen bis hin zur Geschäftsführung einzubeziehen.

1.10. Lieferleistung

Auf Nachfragen seitens Eichenauer ist der Lieferant verpflichtet, seine Lieferleistung zu folgenden Messgrößen (Liefererfüllung, Sondertransporte) zur Verfügung zu stellen.

1. *Liefererfüllung*

Der Lieferant verfügt über eine Systematik zur Verfolgung und Messung seiner Liefererfüllung (Termin und Menge) bezogen auf die Bestelldaten. Dabei erfolgt eine Darstellung auf mindestens monatlicher Basis.

2. *Sondertransporte*

Sondertransporte (z.B. Sonderfahrten, Flüge) sind Transporte, die von der vereinbarten Regelabwicklung abweichen. Sie dienen der Verkürzung der Laufzeiten und werden zusätzlich zum Regeltransport durchgeführt. Die Lieferanten führen zumindest monatlich Aufzeichnungen über die von ihm zu verantwortenden Sonderfahrten (zumindest Anzahl, Zusatzfrachtkosten, Ursache) und stellen diese auf Anforderung zur Verfügung.

2. Bestellabwicklung

2.1. Rahmenverträge, Lieferpläne

A- und B-Lieferanten erhalten Rahmenverträge (Mengen-/Zeitkontrakte) als unverbindliche Vorschau. Auf deren Basis müssen die Lieferanten sicherstellen, dass unter der Annahme einer geglätteten wöchentlichen Abnahme (incl. einer Schwankungsbreite von bis zu +/-15%)

- ihre Produktionskapazität für dieses Volumen ausreichen und
- ihre Vorlieferanten imstande sind das entsprechende Vormaterial zu liefern.

Falls im Liefervertrag keine anders lautende Vereinbarung bzgl. Material- und Fertigungsfreigaben geregelt sind, ergeben sich für Produkte mit gültigem Rahmenvertrag folgende Pflichten und Rechte:

- Der Lieferant hält einen Mindestbestand an Fertigteilen für eine Reichweite von bis zu 10 Arbeitstagen (im Projekt bereits zu definieren) bei sich vor (Annahme: Geglättete Abnahme lt. Rahmenvertrag)
- Eichenauer übernimmt für diesen Mindestbestand eine Abnahmeverpflichtung gegenüber dem Lieferanten
- Zur Vorbeugung von Bedarfs-, Liefer- und Bestandsunsicherheit generiert der Lieferant einen mit Eichenauer abgestimmten Sicherheitsbestand

2.2. Auftragsannahme

Die im Lieferabruf genannten Termine sind Eingangstermine bei Eichenauer. Abweichende Regelungen müssen gesondert vereinbart werden. Der Lieferant hat die Pflicht den eingegangenen Lieferabruf auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität (z.B. Name, Artikelnummer, Menge, Termin) zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten hat eine unverzügliche Kontaktaufnahme zum Eichenauer-Disponent stattzufinden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht und Eichenauer mitteilt, dass er die Anforderungen nicht oder nur abweichend erfüllen kann. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2.3. Informationsübertragung

In der Lieferbeziehung zu Eichenauer gilt die Informationsübertragung per EDI als grundsätzlicher bevorzugter Kommunikationsweg. Dabei werden Informationen (z.B. Lieferabrufe) über den elektronischen Datenverkehr kommuniziert. Alternativ zur elektronischen Datenverbindung werden Daten über Email-/Fax kommuniziert.

2.4. Beschaffungskonzept

In der Beschaffung finden zwei verschiedene Steuerungskonzepte Anwendung. Zum einen das klassische Lieferabrufverfahren (LAB) und zum anderen die bevorzugte verbrauchsorientierte KANBAN-Abwicklung.

Klassisches Lieferabrufverfahren

Lieferabrufe werden auf Basis einer rollierenden Bedarfsermittlung übermittelt. Sie werden regelmäßig aktualisiert und enthalten im Allgemeinen, Daten mit einem Zeithorizont von mindestens 3 Monaten. Der letzte Lieferabruf ist bindend und ersetzt frühere Lieferabrufe.

KANBAN Abwicklung

Auslöser ist die Entnahme/Verbrauch von KANBANs (Behältern) aus produktionsnahen Versorgungsbereichen (Supermärkten). Dieses Steuerungskonzept findet überwiegend bei A und B Teilen mit stetigem Verbrauch Anwendung und ist die favorisierte Belieferungsform. Im Rahmen einer KANBAN-Abwicklung werden die erforderlichen Informationen für Fertigungs- und Materialfreigabe zusätzlich als Vorschau übermittelt. Verbindlich für die Lieferung ist aber ausschließlich der KANBAN-Abwurf. Durch das jeweils eingesetzte Steuerungskonzept ergeben sich ggf. Unterschiede in der Abwicklung, die im nachfolgenden gekennzeichnet werden.

2.5. Fertigungs- und Materialfreigabe

Die Lieferanten sind verpflichtet, die bestellten Produkte in der vereinbarten Qualität zum gewünschten Termin zu liefern. **Fertigungsfreigaben** sind rechtsverbindliche Bestellungen von Fertigerzeugnissen, die zu den im zuletzt aktualisierten Lieferabruf genannten Lieferterminen zu liefern sind. **Materialfreigaben** hingegen sind Grundlage der Abnahmeverpflichtung von Vormaterialien durch Eichenauer.

Fertigungs- und Materialfreigaben beziehen sich auf Eintrefftermine des Lieferabrufs. Die Zeiträume für Fertigungs- und Materialfreigaben sind im entsprechenden Liefervertrag geregelt. Reichen die vereinbarten Freigaben nachweislich nicht für eine Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit aus, kann der Lieferant in Einzelfällen beim Eichenauer-Kontakt eine Verlängerung für Materialfreigaben beantragen oder zusätzliche Vorschaudaten anfordern. Bedarfsmengen über Fertigungs- und Materialfreigabe hinaus sind unverbindliche Planzahlen (Vorschau), nach denen die Fertigungskapazitäten ausgerichtet werden sollen.

3. Verpackung

3.1. Verpackungsdefinition

Grundsätzlich ist die Verpackung zwischen Eichenauer und seinen Lieferanten auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien sowie Sicherheitsaspekten auszulegen. Die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen setzen wir zwingend voraus. Der Lieferant muss unter Berücksichtigung der verschiedenen Transportmethoden und -routen, sowie zur Vermeidung von Qualitätsrisiken infolge von Feuchtigkeit, Korrosion und Verschmutzung, für geeignete Verpackung sorgen. Vor Serienstart bzw. Erstlieferung ist eine Verpackungsvorschrift zu definieren, welche in Form eines standardisierten Verpackungsdatenblatts (Eichenauer Formular Nr. 112470, siehe Anlage) stattfindet. Die Einhaltung der Verpackungsvorschrift wird in der Lieferantenbewertung berücksichtigt.

Grundsätze bei der Verpackungsauswahl:

- a.) Vermeidung von Verpackung. Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.
- b.) Füllmaterialien sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- c.) Bei Einsatz von Einweg- und Mehrwegverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen.
- d.) Aufgrund der ergonomischen Belastung der Mitarbeiter beträgt das Maximalgewicht einer Verpackungseinheit 15 kg.
- e.) Bei ökonomischer und qualitativer Gleichbewertung von Einweg- und Mehrwegverpackung ist die Mehrwegverpackung zu bevorzugen.
- f.) Poolfähige Mehrwegverpackungen (Euro-Palette, Euro-Gitterbox-Palette, VDA-KLT, etc.) sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen.
- g.) Mehrwegverpackungen sollten Standardgrößen entsprechen. Spezifisches Design und andere Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren und leicht zu reinigen und zu trocknen sind.
- h.) Für den Automotive-Bereich werden keine Kartonage-Verpackungen angenommen.

Die Serienanlieferung darf nur in einer von Eichenauer freigegebenen Verpackung erfolgen!!!

3.2. Verpackungsänderungen

Verpackungsänderungen gleich welcher Art, müssen bei der Eichenauer-Fachabteilung schriftlich angezeigt werden. Diese wird nach eingehender Prüfung über eine Freigabe der neuen / geänderten Verpackung entscheiden. Bei Teileänderungen, die eine Änderung der Serienverpackung erfordern, sind die zu erwartenden Verpackungsänderungskosten (Werkzeug, Ladungsträger etc.) mit den Teileänderungsangeboten anzugeben.

Eichenauer behält sich vor, Lieferungen ohne freigegebene Verpackung abzulehnen bzw. den Lieferanten mit den entstehenden Kosten (auch bei Umpackvorgängen) zu belasten.

3.3. Einwegverpackung

Bei der Verwendung von Einwegverpackungen ist das oberste Ziel die Beschränkung auf das tatsächlich Notwendige. Dabei steht natürlich die Sicherheit des Produktes sowie die Qualität der Verpackung im Mittelpunkt. Im Idealfall sind Einwegverpackungen modular an den VDA-KLT-Verkehr angepasst, d.h. bei Stapelung der Einwegverpackung sind die Grundabmessungen der Europalette zu berücksichtigen. Die größte Einheit sollte jedoch möglichst die Grundabmessung von 600 mm x 400 mm nicht überschreiten. Für alle Einwegverpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden und nicht gesundheitsschädlich sind, zu verwenden. Die Eichenauer Materialempfehlungen für Einwegverpackungen lauten daher:

<u>Art</u>	<u>Zugelassenes Material</u>	<u>Nicht zugelassenes Material</u>
Kunststoffe	PE, PP (bei PE-Folien max. 5% Fläche bedruckt) PE, PP, PS Schaumstoff PP Umreifung (Kunststoffe nach DIN 6120 gekennzeichnet)	Kunststoffgemische, Gummiverbindungen, Metall-Kunststoff-Verbundfolien, unverträglich imprägnierte und VCI-Folien, Polyamid- und Polyester Umreifung
Kartonage	muss frei von papierproduktions-schädlichen Stoffen sein	mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen
Korrosionsschutzpapier	VCI (volatile corrosion inhibitor) Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier/Pappe verwertbar sind	Papier mit unverträglichen Beimengungen (z.B. Bitumen-, Öl-, Wachspapier)
Holz	unbehandeltes Massiv- und Sperrholz, Holzwolle	Spanplatten, imprägniertes, beschichtetes oder lackiertes Holz

Bei Lieferung aus Drittländern sind entsprechende gesetzliche Regelungen zu beachten, z.B. Verwendung behandelter Holzpaletten. Die Kosten für Einwegverpackungen und deren Beschaffung sind grundsätzlich durch den Lieferanten zu tragen.

3.4. Mehrwegverpackung

Zur Erreichung und Sicherstellung von gemeinsamen Qualitäts-, Versorgungs- und Bestandszielen sind nachstehende Regelungen bei der Nutzung von Mehrwegladungsträgern zwischen Eichenauer und seinen Lieferanten zu beachten.

3.4.1 Standardladungsträger bei Eichenauer

Eichenauer verfolgt das Ziel der Minimierung der eingesetzten Ladungsträger. Dabei sollen aufgrund ihrer multifunktionalen Nutzung ausschließlich poolfähige Mehrwegladungsträger genutzt werden. Derzeit finden gemäß VDA-Empfehlung 4500 folgende Standardladungsträger Anwendung:

Eichenauer Artikel-Nr.	Behälter-Bezeichnung	Typ	Ausführung	Abmessung außen [mm]	Tara Gewicht
20119508	RL-KLT 3147	KLT	PP blau	297 x 198 x 147	0.60 kg
20118691	RL-KLT 4147	KLT	PP blau	396 x 297 x 147	0.90 kg
20121839	RL-KLT 4280	KLT	PP blau	396 x 297 x 280	1.40 kg
20118689	RL-KLT 6280	KLT	PP blau	594 x 396 x 280	2.00 kg
20119511	RL-KLT 6147 ESD	KLT	PPL schwarz	594 x 396 x 147	2.50 kg
20119509	RL-KLT-D 35	KLT Deckel	PP blau	297 x 198 x 20	0.10 kg
20118692	RL-KLT-D 43 (außen aufliegend)	KLT Deckel	PP blau	396 x 297 x 20	0.20 kg
20120971	RL-KLT-D 45 (innen aufliegend)	KLT Deckel	PP blau	396 x 297 x 20	0.20 kg
20121097	RL-KLT-D 65 (innen aufliegend)	KLT Deckel	PP blau	594 x 396 x 20	0.30 kg
20119510	R-KLT-D 69 ESD (innen aufliegend)	KLT Deckel	PPL schwarz	594 x 396 x 20	0.30 kg
201293560000	Kunststoffpalette	E-826	grau	1200 x 800 x 150	18.00 kg

KLT = Kleinladungsträger

3.4.2 Spezialladungsträger

Die Verwendung von Spezialladungsträgern ist nur zulässig, wenn aufgrund von Produktanforderungen keine Standardladungsträger verwendet werden können. Hierbei handelt es sich beispielsweise um:

- selbsttragende Ladungsträger
- andere Kunststoffbehälter, ggf. mit Einsätzen, Blister oder Tray
- hochregallagerfähige Kunststoff-Faltpaletten (1200 x 800 mm)

3.4.3 Beschaffung der Ladungsträger

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung erhalten die Lieferanten Standardladungsträger für eine definierte Lagerbestandsreichweite (i.d.R. 10 Arbeitstage) von Erzeugnissen ohne Nutzungsentgeltbelastung (Berechnungsbasis sind die zukünftigen Lieferabrufe incl. Transit-bestände). Standardladungsträger, die für interne Produktionsprozesse des Lieferanten benötigt werden, sind durch den Lieferanten zu beschaffen. Sonderregelungen sind in Ausnahmefällen mit Eichenauer schriftlich zu vereinbaren.

3.4.4 Spezialladungsträger

3.4.4.1 Eichenauer–Spezialladungsträger

Die Beschaffung von Eichenauer–Spezialladungsträgern erfolgt ausschließlich durch Eichenauer. Spezialladungsträger, die für interne Produktionsprozesse des Lieferanten benötigt werden, sind durch den Lieferanten zu beschaffen.

3.4.4.2 Spezialladungsträger des Lieferanten

Die Beschaffung seiner Spezialladungsträger übernimmt der Lieferant selbst. Die Kosten für den Kauf der Spezialladungsträger übernimmt ebenfalls der Lieferant, sofern nicht im Teilepreis enthalten. Die Höhe des für Eichenauer erforderlichen Umlaufbestandes wird mit Eichenauer abgestimmt. Dabei wird zwischen dem Lieferanten und Eichenauer entschieden, ob die Beteiligung von Eichenauer über die Einkaufspreise oder über eine Einmalzahlung beglichen wird.

3.4.5 Ladungsträgerverwaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Führung von Ladungsträgerkonten. Die Abstimmung der Konten hat mind. 1x monatlich mit Eichenauer stattzufinden. Dabei müssen Reklamationen durch den Lieferanten binnen 14 Kalendertagen bei den zuständigen Kollegen der Ladungsträgerverwaltung schriftlich unter Beifügung etwaiger Unterlagen (Kopie LS, etc.) erhoben werden.

Festgestellte Mängel wie z.B. Mengendifferenzen, Verschmutzung oder Beschädigung an den Ladungsträgern sind unverzüglich nach Feststellen eines Mangels von beiden Parteien unter Angabe des Lieferscheins, eines Fotonachweises und einer kurzen Beschreibung zu dokumentieren. Die Korrespondenz ist zwischen den Ladungsträgerverantwortlichen vorzunehmen.

Mengendifferenzen oder Schwund sind nach dem Verursacherprinzip unverzüglich mit dem üblichen Wiederbeschaffungswert zu begleichen.

3.4.6 Bereitstellung der Ladungsträger

Versäumt es der Lieferant, die Verpackungen rechtzeitig (unter Berücksichtigung u.a. der Transportzeit) schriftlich anzufordern oder zu beschaffen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Frachtkosten, Umpackkosten) zu tragen. Das angeforderte Leergut wird durch Eichenauer kostenneutral am definierten Anlieferpunkt bereit-gestellt. Im Rahmen einer KANBAN-Abwicklung kann ein 1:1-Tausch volle gegen leere Ladungsträger zwischen Eichenauer und dem Lieferanten vereinbart werden.

3.4.7 Lagerung, Reparatur und Ersatzbeschaffung

Der Lieferant ist nach der Übernahme des Leerguts vom Frachtführer für eine sachgemäße Lagerung des Leerguts verantwortlich. Dies umfasst insbesondere den Schutz des Leerguts vor Witterungseinflüssen, Verschmutzungen und Beschädigungen vor, während und nach dem Produktionsprozess: Treten Verschmutzungen während dieses Zeitraums auf, hat der Lieferant das von Eichenauer zur Verfügung gestellte Leergut auf eigene Kosten zu reinigen. Bei Beschädigung oder Verlust von Ladungsträgern im Risikobereich des Lieferanten erfolgt eine Ersatzbeschaffung über Eichenauer auf Kosten des Lieferanten.

3.4.8 Reinigung der Ladungsträger

Der Lieferant hat die Pflicht, die Ladungsträger von ungültigen Aufklebern etc. zu befreien. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt Eichenauer die regelmäßige Reinigung der Ladungsträger von leichten Staubpartikeln. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind signifikante Verschmutzungen (keine leichten Staubpartikel) durch unsachgemäße Lagerung und Handhabung beim Lieferanten. Eine etwaige Nachreinigung durch den Lieferanten ist vorher mit Eichenauer abzustimmen.

4. Transport und Labeling (Kennzeichnung)

Im Rahmen der Verschlankung von Lagerstufen arbeitet Eichenauer auch an der Optimierung der Transportrelationen. Daher sollen zukünftig nur noch folgende Abwicklungen stattfinden:

a.) Klassische Abwicklung über einen Gebietsspediteur

Bei Nutzung des Gebietsspediteurkonzepts wird dem Lieferanten i.d.R. eine sogenannte Routing-Order von Eichenauer übermittelt, welche den Lieferanten ermächtigt, bei einer anstehenden Lieferung einen definierten Spediteur zu beauftragen.

b.) Zunehmende Nutzung eines Milk Runs (Reihum-Abholung)

Bei diesem Konzept erfolgt die Abholung in exakt festgelegten Zeitfenstern (ggf. mehrfach täglich oder wöchentlich). Milk Runs sind idealerweise in Kombination mit Verbrauchssteuerungen (z.B. KANBAN), bei hohen Anlieferfrequenzen mit konstantem Verbrauch, im Einsatz. Oftmals werden hierbei auch Mehrwegladungsträger getauscht.

4.1. Sonderfahrten

Sonderfahrten werden in der Regel vom Lieferanten organisiert. Die Kostenübernahme für die Sonderfahrten trägt der Verursacher. Hat Eichenauer die Kosten zu übernehmen, muss vorab eine schriftliche Übernahmeerklärung durch den zuständigen Eichenauer-Disponenten erfolgen.

4.2. Zusammenfassung von Versandeinheiten

Hat ein Lieferant mehrere Produkte an Eichenauer zu liefern, ist der Lieferant aufgefordert in Absprache mit dem Eichenauer Disponenten eine Zusammenfassung der verschiedenen Abrufe vorzunehmen.

4.3. Paket-Abwicklung

Packstücke bis maximal 31,5 kg und innerhalb der maximalen Gurtmaße der Paketdienste werden generell über die vorgeschriebenen Paketdienste abgewickelt.

4.4. Allgemeine Anliefervorschriften

Der Lieferant hat, soweit nicht in einer speziellen Verpackungsvorschrift anders geregelt, folgende grundsätzliche Regelungen bei Anlieferungen an Eichenauer einzuhalten:

- Grundmaße von Paletten sind einzuhalten.
- Vorsprünge und Überstände müssen vermieden werden.
- Versandeinheiten müssen transport- und zugriffssicher verpackt sein.
- Packstücke sind typenrein zu packen.
- Unterschiedliche Revisionsstände dürfen nicht in einem Packstück zusammengefasst werden.
- Packstücke sind zu einer transportsicheren Einheit auf der Versandeinheit zusammenzufügen.
- Zumindest die Behälter der obersten Lage sind mit einem Deckel zu verschließen.
- Vorhandene Etikettentaschen sind zu nutzen.
- Die Befestigung von Warenanhängern auf Mehrwegverpackungen muss mit leicht lösbaren, rückstandsfreien Klebepunkten oder Klebebändern erfolgen. Das Kleben von Warenanhängern auf Mehrwegverpackungen ist untersagt.
- Der einwandfreie Zustand von Paletten bzw. Gitterboxen und sonstigen Behältern ist sicherzustellen.
- Die Verpackung muss sauber sein.
- Die Ware muss mit scannerfähigem Label versehen werden.
- Die standortspezifischen Reinheitsvorschriften und Bedingungen im Anliefer- und Fertigungsbereich sind einzuhalten.
- Besondere Anforderungen gelten für elektrostatisch empfindliche Bauteile.
- Bei inhomogenen Versandeinheiten (Mischgebände) hat der Lieferant sicher zu stellen, dass die Transportverpackung als „Mischsendung“ gekennzeichnet ist.
- Generell ist gemäß der vereinbarten Verpackungsspezifikation (sofern vereinbart) zu liefern (Verpackungsdatenblatt siehe Anlage)

4.5. Labeling der Versandeinheiten

Durch die Kennzeichnung aller Verpackungs- und Transporteinheiten sollen Auszeichnungen, Such- oder Wiegeaufwendungen deutlich, auf ein notwendiges Minimum reduziert bzw. vermieden werden. Alle Gegenstände, die ein fehlerfreies Einscannen oder Lesen der Warenanhänger beeinträchtigen, wie z.B. Schnüre, loses Papier/Pappe etc., sind vor der Übergabe an den Spediteur zu beseitigen.

4.5.1 Labeling-Arten

Der Lieferant kennzeichnet alle Versandeinheiten mittels Hauptwarenanhänger (Masterlabel). Hierbei sind folgende Mindestangaben erforderlich:

- Eichenauer–Artikelnummer
- Gesamtmenge
- Gültige Zeichnungsnummer mit Index (soweit vorhanden)
- Name des Lieferanten + Lieferantenummer

Die kleinsten Verpackungseinheiten (Singlelabel) sind grundsätzlich mit einer Barcode-Kennzeichnung zu versehen. Alle Barcodes sind im Code 39 darzustellen und enthalten folgende Informationen:

- Eichenauer–Artikelnummer
- Menge je Verpackungseinheit
- Name des Lieferanten + Lieferantenummer
- Gültige Zeichnungsnummer mit Index (soweit vorhanden)
- Chargenkennzeichnung

Die Hauptwarenanhänger und ggf. Unterwarenanhänger sind von außen gut sichtbar anzubringen. Verpackungseinheiten mit Restmengen (sofern akzeptiert) sind klar ersichtlich mit einem Label als Restmenge zu kennzeichnen.

4.5.2 Format und Anbringung / Befestigung

Der Hauptwarenanhänger (Masterlabel) der Versandeinheit muss das Format DIN A5 quer besitzen. Die Unterwarenanhänger (Singlelabel) müssen das Format 210x74mm (VDA Norm) haben. Befestigungen (z.B. bei KLTs) sind zu benutzen.

4.6. Transportanmeldung

Der Lieferant ist verantwortlich für einen sicheren und fristgerechten Transport. Zu diesem Zweck hat der Lieferant dem Transportunternehmen sämtliche sendungsrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere:

- Abholadresse
- Abholtermin mit Uhrzeit
- Zustelladresse
- Eintrefftermin
- Abmessungen
- Anzahl, Art der Versandeinheiten gegebenenfalls Lademeter
- Bruttogewicht
- bei Drittländerslieferungen Angabe der Zolltarifnummer
- Angabe des Ursprungslandes

Ebenfalls hat der Lieferant dem Speditionsunternehmen spezifische Anforderungen der zu transportierenden Güter, wie z.B. Stoßempfindlichkeit und bestehende Hitze- oder Frostempfindlichkeit mitzuteilen. Derartige Mitteilungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen und gegen Transportschäden gesicherten Verpackung der transportierten Güter.

Nimmt der Lieferant im Zuge der Gebietsspediteur-Abwicklung die Versandanmeldung an das zuständige Transportunternehmen vor, müssen die Regellaufzeiten der Speditionen beachtet werden.

Bei Gefahrgut-Sendungen trägt der Lieferant die Verantwortung dafür, dass dem abholenden Transportunternehmer alle erforderlichen Gefahrgutpapiere vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verpackt werden können bzw. extrem sperrig sind, sind dem Transportunternehmer im Voraus anzumelden.

4.7. Transportdokumente

Der Lieferant übergibt dem Speditionsunternehmen üblicherweise folgende Dokumente mit den entsprechenden Informationen.

4.7.1 Lieferschein und Transportauftrag

Bei jeder Lieferung sollten unabhängig des Herkunftslandes grundsätzlich ein Lieferschein und ein Transport- bzw. Speditionsauftrag mit der Ware an den Spediteur übergeben werden. Folgende Mindestinformationen sind auf dem Lieferschein zu vermerken:

- Absenderanschrift
- Lieferanten - Nr.
- Empfängeranschrift
- Gesamtmenge der Lieferung und Mengen pro Versandeinheit
- Eichenauer-Artikelnr.
- Anzahl & Art der Verpackung (z.B. KLT, Colli, Euro-Paletten)
- Anzahl der verwendeten Tauschpaletten je Auftrag
- Lieferschein - Nr.
- Bestell- / Rahmenauftragsnummer
- Chargennummer und gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum
- Teiländerungs- / Revisionsstand
- Zolltarifnummer auf Handelsrechnung bei Drittländerslieferungen

4.7.2 Zolldokumente

Der Lieferant hat dem Transportunternehmer alle für die Importabwicklung notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Je nach Region kann neben einer Handelsrechnung auch die Mitgabe eines Ursprungszeugnisses erforderlich sein. Als außereuropäischer Lieferant hat der Lieferant vor der ersten Lieferung eine Abstimmung mit der Eichenauer-Fachabteilung vorzunehmen.

4.7.3 Sicherheit im Warenverkehr

Der Lieferant erklärt sich gegenüber allen eingesetzten Dienstleistern (Reglementierten Beauftragten) mit der Abgabe der „Sicherheitserklärung“ (aktuelle Regelungen, Formblätter und Erklärungen dazu siehe Homepage LBA: www.lba.de) als „Bekannter Versender“ gemäß VO (EG) 300/2008 und verpflichtet sich zur Erfüllung der resultierenden Anforderungen. Bei Luftfracht ist grundsätzlich nur die Zusammenarbeit mit „Reglementierten Beauftragten“ zulässig.

Abweichend ist die Zusammenarbeit mit Dienstleistern zulässig, die nicht die Zulassung zum „Reglementierten Beauftragten“ haben, wenn die „Unterauftragsnehmererklärung“ eingeholt wurde. Die schriftliche Erklärung auf den Versanddokumenten ist für Luftfracht erforderlich und für weitere Verkehrsträger zu empfehlen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Transportart nachträglich auf Luftfracht geändert wird oder in einem anschließenden Transport per Luftfracht befördert wird.

5. Qualitätssicherungsvereinbarung

Als Vertragsbestandteil dient die Eichenauer Qualitätsvereinbarung (QSV-Lieferant Formular 112453, bitte ggf. aktiv anfordern).

5.1. Qualitätsmanagement

Die Qualität der Lieferanten-/Kundenbeziehung zwischen Eichenauer und seinen Lieferanten ergibt sich aus der Qualität der einzelnen betrieblichen Leistungen, wie Einhaltung der technischen Spezifikationen und Vorgaben, Termintreue, Kostenverantwortung, allgemeine Zuverlässigkeit etc. Um das gemeinsame 0-Fehlerziel zu erreichen, hat der Lieferant geeignete qualitätssichernde Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen. Die Vereinbarung gilt für alle Entwicklungsleistungen und Produkte die während der Laufzeit erbracht und geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht beschränkt ist. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach IATF 16949 bzw. mindestens DIN EN ISO 9001 in der jeweiligen gültigen Fassung und dokumentiert diese in seinem Managementhandbuch. Eichenauer ist berechtigt sich in angemessenen Zeiträumen, nach entsprechender Vorankündigung, durch ein Audit von der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten und beim Unterlieferanten zu überzeugen.

5.2. Qualitätsvorausplanung

Bei neuen Lieferanten oder bei neuen Einzel- oder Zusammenbauteilen sind im Vorfeld besondere Vorkehrungen zu treffen, um einen reibungslosen Serienstart zu gewährleisten. Zur Unterstützung des Lieferanten bei seinem Produktionsstart, wird bei dem Hersteller eine Potenzialanalyse durch den Eichenauer SQA durchgeführt. Unter QVP versteht Eichenauer eine systematische Bearbeitung folgender wesentlicher Q-Planungselemente:

- Herstellbarkeitsanalyse (gemäß der Bestellung beigefügter techn. Unterlagen)
- Konstruktions-FMEA (nur erforderlich, wenn die Konstruktionsverantwortung überwiegend beim Lieferanten liegt)
- Prozess-FMEA
- Betriebsmittelplanung und Betriebsmittelmanagement
- Prüfmittelplanung und Prüfmittelmanagement
- Statistische Prozessregelung (Prozessfähigkeiten (cmk, cpk))
- Planung der logistischen Abläufe (siehe auch Verpackungsplanung)
- Qualitätsprüfungen (Prüfmerkmale BM-P, BM-F, BM-Z, BM-S)
- Fertigungs- und Prüfanweisungen
- Q-Regelungen für Unterlieferanten
- Dokumentationen (VDA, PPAP)
- Vorbeugende Q-Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Customer Care (QAM)

5.3. Lenkung fehlerhafte Produkte

Alle von Eichenauer als fehlerhaft erkannten Teile werden zurückgewiesen. Um Fertigungsstillstände bei Eichenauer zu vermeiden, muss die Lieferung von fehlerfreien Teilen höchste Priorität haben. Aus diesem Grund sind innerhalb von 1 Stunde Vorgaben, wie Aussortierung, Austausch der Bestände, Nacharbeitung etc. erforderlich, sofern nicht seitens Eichenauers darauf schriftlich verzichtet wird. Wenn der Lieferant dies nicht erreichen kann, so wird Eichenauer die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten beginnen. In besonders dringenden Fällen, wie zum Beispiel einem drohenden Bandstillstand, kann Eichenauer die Nachbesserung auch ohne Zustimmung des Lieferanten selbst vornehmen

oder durch einen Dritten ausführen lassen. Der Lieferant trägt die durch die Beanstandungen entstandenen Gesamtkosten. Falls der Lieferant eine Nachbesserung bereits reklamierter Ware vornimmt, ist dies deutlich erkennbar auf den Lieferpapieren der erneuten Lieferung zu vermerken.

5.4. Reklamationskosten

Reklamationen verursachen Kosten, die – wenn man die Folgekosten berücksichtigt – beträchtliche Ausmaße erreichen können.

Es muss daher von gemeinsamem Interesse sein, die 0-Fehler-Zielsetzung mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu erreichen bzw. zu erfüllen. Unsere Lieferanten verpflichten sich, dass die uns entstandenen Fehlerkosten und Aufwendungen, die von fehlerhaften Zukaufprodukten verursacht werden, vergütet bzw. abgegolten werden (Gewährleistung). Dies gilt auch für versteckte Fehler. Folgende Belastungsmerkmale sind möglich:

- Ersatz des angelieferten Materials
- Zusätzliche Prüf- und Bearbeitungsaufwendungen (auch bei unseren Kunden)
- Sondertransporte und Verpackungen für Rücklieferungen
- Bearbeitete Teile in der Fertigung
- Sonderfreigaben beim Kunden
- Rücklieferungen von Fertigteilen von Kunden
- Kosten bei unseren Endkunden durch fehlerhaftes Material
- Sortier- und Nacharbeitsaufwendungen von Eichenauer (auch bei unseren Kunden)
- Verschrottungskosten bei Eichenauer
- Reklamationsaufwand

Jede Reklamation wird dem Lieferanten mit einer Kostenpauschale von zurzeit 150 € belastet. Wir behalten uns vor, weitere Kosten entsprechend besonderem Aufwand in Rechnung zu stellen.

5.5. Lieferantenbewertung

Ziel der Lieferantenbewertung ist eine objektive und ganzheitliche Betrachtung der Einkaufsentscheidung. Die systematische Beurteilung der Lieferanten wird anhand eines einheitlichen Kriterienkatalog erreicht. Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung werden bei gegenwärtigen und zukünftigen Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Das bedeutet konkret das Ergebnis der Lieferantenbewertung fließt direkt ein

- in die Auswahl von Lieferanten (A-Lieferanten bevorzugt),
- zum Aussteuern schwacher Lieferanten oder
- zur Lieferantenentwicklung und Maßnahmengreifung.

Die Lieferantenbewertung findet in regelmäßigen Zyklen statt. Dabei fließen folgende Bewertungskriterien in die Analyse ein:

- Qualitätsergebnis gemessen in PPM (Parts per Million)
- LRKZ (Lieferantenreklamationskennzahl)
- Liefertreue (Menge + Zeit)
- Service (Flexibilität + Kommunikation)
- Logistikfähigkeit (EDI - Fähigkeit, Kennzeichnungen etc.)
- Umweltmanagement ISO 14001, Energiemanagement ISO 50001

Das Ergebnis der Lieferantenbewertung wird vom Eichenauer-Einkauf an die Fachabteilung des Lieferanten kommuniziert.

5.6. Qualitätsziele

Allen Lieferanten die in die Lieferantenbewertung aufgenommen sind, werden jährlich Qualitätsziele (ppm und LRKZ -Zielvorgaben) vorgegeben. Spätestens am Ende des Kalenderjahres erhält der Lieferant schriftlich die Information über seinen aktuellen Qualitätsstatus.

Bei nicht Erreichen der Zielvorgaben wird der Lieferant aufgefordert, schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben bekanntzugeben. Eichenauer behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Maßnahmen durch dementsprechende Mitarbeiter vor Ort regelmäßig zu überwachen.

5.7. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden und einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Mio. für Ein- und Ausbaurückstellungen zu unterhalten. Stehen Eichenauer weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

6. Qualitätssicherung beim Lieferanten

6.1. Allgemeine Anforderungen an das QM-System unserer Lieferanten

Die Mindestvoraussetzung für die Einstufung als potenzieller Serienlieferant für Eichenauer bildet der Nachweis der Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems nach aktueller DIN EN ISO 9001.

Da auch wir unser Unternehmen entsprechend den Anforderungen der IATF 16949 ausrichten, ist unsere Zielsetzung, auch alle unsere relevanten Lieferanten hinsichtlich des Zieles der Erfüllung aller Anforderungen der IATF 16949 zu entwickeln.

Um einen Beitrag für den Umweltschutz zu leisten, sehen wir es als unsere Aufgabe und Pflicht schonend mit Umweltressourcen umzugehen. Dies möchten wir auch allen unseren Lieferanten nahe legen und empfehlen daher die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001. Die oben genannten Managementsysteme verstehen sich in den jeweiligen aktuell gültigen Versionen.

Als Zulieferer der Automobilindustrie stellt für uns zusätzlich zu den oben genannten QM-Systemanforderungen selbstverständlich auch die Einhaltung der Vorgaben spezieller VDA-Richtlinien dar. Dieses ist, soweit anwendbar, somit auch als Verpflichtung für unsere Unterlieferanten zu sehen. Hierbei sind insbesondere die im Anhang aufgeführten „mitgeltenden Unterlagen“ anzuwenden.

6.2. Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ebenso ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten mit der Verpflichtung auch für die Unterlieferanten zur 0-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Leistung.

Eichenauer kann von den Lieferanten den Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Treten Qualitätsprobleme auf, wird der Lieferant Eichenauer die Möglichkeit zu einem Audit bei seinen Unterlieferanten verschaffen.

6.3. Audits

Der Lieferant gestattet Eichenauer, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von Eichenauer erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als Potenzialanalyse, System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Lieferant hat dafür selbst kurzfristige Terminwünsche zu ermöglichen.

Der Lieferant sowie seinen Unterlieferanten gewährt Eichenauer und – soweit erforderlich – dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lägern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Eichenauer teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von Eichenauer Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, dieses fristgerecht umzusetzen und Eichenauer hierüber zu unterrichten.

6.4. Information über Prozessänderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Änderungen von Materialwerkstoffe/ Inhaltsstoffe
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung von Eichenauer einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

6.5. Rückverfolgbarkeit

Zur möglichst genauen Eingrenzung von potentiell fehlerhaften Mengen und der damit verbundenen Kostenminimierung im Schadensfall erwarten wir von jedem Lieferanten die Einführung eines Rückverfolgbarkeitssystems. Grundsätzlich sind die gelieferten Produkte, wenn nicht anders vereinbart, so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgung auf eingesetzte Werkstoffchargen, Fertigungsparameter und Prüfdokumente jederzeit gewährleistet ist.

Im Ereignisfall, z.B. bei einer Reklamation, können folgende Informationen angefordert werden, die unverzüglich vom Lieferant vorzulegen sind bzw. vom befugten Eichenauer-Mitarbeiter beim Lieferanten eingesehen werden:

- Eingesetzte(r) Werkstoff(e) mit Angabe der Charge und Zuordnung von Prüfergebnissen
- Zugeordnete Dokumentation der Fertigungsparameter und Fertigteilprüfungen
- Eingesetzte Unterlagen und Prüfvorschriften bzw. Prüfanweisungen
- Produzierte Mengeneinheiten und bereits versandte Anlieferungen
- Behandlung fehlerhafte Produkte und Korrekturmaßnahmen
- FMEA ,PLP (Controlplan), Prozessflowchart
- Freigabeunterlagen (EMPB nach PPF/PPAP)

6.6. Archivierung

Um die Rückverfolgbarkeit auch noch für potentielle Spätausfälle und nach Produktionsende zu ermöglichen, müssen qualitätsrelevante Dokumente (Nachweisdokumente) mindestens 15 Jahre nach EOP (End of Production) archiviert werden; sonstige Dokumente 3 Jahre. Zur Definition archivierungsbedürftige Dokumente ist der VDA Band 1 „ Nachweisführung“ zu Rate zu ziehen.

6.7. Gesetzliche Anforderungen

Wir setzen voraus, dass alle unsere Lieferanten selbstverständlich die in Ihrem Herkunftsland sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze und behördlichen Auflagen beachten und einhalten.

6.8. Bemusterung

1. Entwicklungsmuster/Vorabmuster Prototypenlieferungen

Zur Erprobung eines neuen oder veränderten Produktes werden Muster durch unseren Einkauf schriftlich beim Lieferanten bestellt. Die grundlegende Anforderung an das Produkt wird mit dem Lieferanten vereinbart. Jede Lieferung ist nach Absprache mit Prüfdokumentation anzuliefern. Sofern keine gegenteilige Abstimmung mit Verantwortlichen von Eichenauer vorliegt, beträgt der Prüfumfang 100%. Bevorzugt sind

Berichte entsprechend der VDA Schrift Band 2 mit der Deklaration „ Sonstige Muster“ anzuwenden. Jegliche Abweichungen zu den Anforderungen sind explizit auszuweisen und vor Lieferungen schriftlich durch Eichenauer genehmigen zu lassen.

2. *Erstmuster*

Mit dem Erstmuster wird der Nachweis geführt, dass der Hersteller von Produkten und Materialien in der Lage ist, unter serienmäßigen Fertigungsbedingungen, die an das Produkt gestellten Anforderungen gemäß den vereinbarten Produktspezifikationen und Zeichnungen dauerhaft zu erfüllen. Lieferungen von Erstmuster müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Erstmuster müssen mit einem Anhänger „Erstmuster“ oder Banderole „Erstmuster“ gekennzeichnet sein.
- Die in der VDA Schrift Band 2 angeführten Formulare sind für die Erstmusterdokumentation zu verwenden.
- Der Erstmusterprüfbericht muss vollständig ausgefüllt sein.
- Als Grundlage dienen die von Eichenauer freigegebenen Zeichnungen, Datenblätter bzw. VQS Datenblätter, Bestell- und Prüfvorschriften, auf denen durch den Lieferanten alle Maße und Spezifikationen nummeriert und in den Erstmusterunterlagen zu dokumentieren sind. Lieferantenzzeichnungen ohne Freigabevermerk seitens Eichenauers werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Eine Erstmusterfreigabe erfolgt ausschließlich gegenüber der Eichenauer (Kunden) Zeichnung.
- Die Vorlage der Dokumente und Muster darf nur erfolgen, wenn alle Anforderungen des Produktionsteilfreigabeverfahrens erfüllt werden. Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Genehmigung zur Erstmustervorlage einzuholen und diese beizufügen.
- Sollte eine geforderte Anlage nicht im Erstmusterprüfbericht beigefügt sein, so ist dies vom Lieferanten auf dem Deckblatt im Feld Bemerkungen zu begründen.

3. *Bedarfe von Erstbemusterungen*

Erstbemusterungen werden entweder vom Abnehmer oder eigenverantwortlich vom Lieferanten ausgelöst.

Die Auslösung durch Eichenauer Abteilung Einkauf erfolgt bei:

- Neuen oder geänderten Teilen, Komponenten oder Produkten
- Änderungen der vereinbarten Spezifikationen
- Requalifikationen (nach Absprache)

Der Lieferant ist verpflichtet, beim Eintreten nachstehend angeführter Fälle unaufgefordert und unter Angaben von Gründen die Erst- bzw. Nachbemusterung einzuleiten:

- Änderungen von Fertigungs- und Prozessbedingungen; -Art oder -Ort
- Wechsel des Unterlieferanten
- Aussetzen der Fertigung über einen längeren Zeitraum (größer 12 Monate)
- Umstellung auf neuen Werkzeugen, Mehrfachwerkzeugen/Produktion aus zusätzlichen Werkzeugen

Die Eichenauer Abteilung Qualitätssicherung entscheidet über die Notwendigkeit und Umfang der erneuten Bemusterung und stimmt diese bei Bedarf mit dem Lieferanten ab.

4. Nachbemusterung

Bei dem Auftreten eines der im Folgenden genannten Fälle ist das Produktteilefreigabeverfahren zu wiederholen und neue Erstmuster vorzulegen:

- Ablehnung des Erstmusterprüfberichts (abgelehnt (n.i.O.) oder frei mit Auflage (f.m.A.))
- Technische Änderungen des Bauteils
- Änderung von Produktionsverfahrens oder wichtiger Prozessparameter
- Änderung des Produktionsstandortes

6.9. Qualitätsnachweise

Die zum Nachweis der Einhaltung der produktspezifischen Qualitätsanforderungen durch den Lieferanten oder ggfs. durch dessen Unterlieferanten erstellten Dokumentationen müssen Eichenauer im Bedarfsfall innerhalb von 2 Arbeitstagen vorgelegt werden. Dies umschließt insbesondere Materialprüfzeugnisse, prozessbegleitende Prüfdokumentationen, Ergebnisse von Wareneingangs- und Warenausgangsprüfungen, Produktaudit – und/oder Requalifikationsberichte.

Wir erwarten von unseren Lieferanten eine selbstständige proaktiv durchgeführte zyklische Requalifizierung (Produktaudit) auf Jahresbasis und für die in den Zeichnungen von Eichenauer gekennzeichneten besonderen Merkmale (BM-P, BM-F, BM-Z, BM-S) ein halbjähriges Reporting der Prozessfähigkeitsnachweise. Mindestens jedoch eine umgehende Übermittlung auf Verlangen durch Eichenauer.

6.10. Wareneingangssteuerung

Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim Lieferanten statt. Der Besteller prüft daher die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt nur hinsichtlich der Einhaltung der bestellten Menge und Identität, sowie auf äußerliche erkennbare Transportschäden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten bestehen nicht.

6.11. Prüfmittleinsatz /-überwachung

Der Lieferant ist verantwortlich für den Einsatz geeigneter Mess- und Prüfgeräte (inklusive Software und Programme) für eine angemessene Prozessüberwachung. Um die Sicherheit für die Produktion und den Versand fehlerfreier Teile zu gewährleisten, müssen alle Mess- und Prüfgeräte freigegeben sein und deren Fähigkeit nachgewiesen sein. (Einzelheiten siehe VDA Band 5 „Prüfprozesseignung“). Endkundenspezifisch können auch andere Strategien zum Einsatz kommen wie z.B. Bosch Verfahren / Six Sigma / Q-DAS. Eichenauer empfiehlt an der Stelle den Einsatz dementsprechender Software (Q-DAS -Solara).

Wenn Produktionswerkzeuge, Formen oder ähnliche Einrichtungen gleichzeitig als Messgeräte oder Prüfgeräte verwendet werden, so müssen diese in gleicher Weise wie andere Messgeräte überprüft, freigegeben und dokumentiert werden. In diesem Fall muss ebenfalls deren Rückführbarkeit auf die nationalen bzw. internationalen Referenzstandards zur Kalibrierung sichergestellt sein.

7. Fehlerhandling – Maßnahmen durch den Lieferanten

7.1. Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Eichenauer erwartet vom Lieferanten ausschließlich fehlerfreie Teile, sowie die sofortige Benachrichtigung, wenn der Lieferant feststellt, dass abweichend von den Spezifikationen geliefert sein könnte. Unter außergewöhnlichen Umständen darf der Lieferant, wenn von Eichenauer vorgegebene Qualitätsstandards nicht erfüllt werden können, eine Abweicherlaubnis schriftlich beantragen.

Die Gültigkeit einer Abweicherlaubnis ist auf einen begrenzten Zeitraum und/oder einer Teilmenge beschränkt. Während dieser Zeit muss der Lieferant das Problem lösen und somit nach Ablauf des Freigabezeitraums Ware nach Spezifikation liefern. Die Erteilung der Abweicherlaubnis durch Eichenauer entbindet den Lieferanten grundsätzlich nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung fehlerfreier Ware.

Prinzipiell verpflichtet sich der Lieferant, nach einem CIP (continuous improvement process) Regelkreis interne Verschwendung und Fehlerquellen permanent zu reduzieren. Innerhalb eines PDCA Datenblatts erfolgt auf Verlangen ein monatliches Reporting an die Q Abteilung von Eichenauer.

7.2. Korrektur und Problemlösung

Der Lieferant muss Teile, die von Eichenauer zurückgeschickt wurden, analysieren, um die Fehlerursache zu finden, Lösungsansätze erarbeiten und Korrekturmaßnahmen durchführen, die das Wiederauftreten verhindern. Aus diesem Grund muss eine gemäß VDA strukturierte Problemlösungsmethode (8-D) angewendet werden. Die Methodik des Lieferanten muss schriftlich definiert sein und folgendes beinhalten:

- Die Untersuchung der zugrundeliegender Ursache des Fehlers bezüglich Produkt, Verfahren und Qualitätssystem. Eine Anwendung geeigneter Methoden (Core Tools z.B.: 3x5Why; Ishikawa etc.) ist verpflichtend.
- Die Bestimmungen kurzfristiger und endgültiger Korrekturmaßnahmen, die zur Ausräumung der Grundursache unternommen werden.
- Die angewandten Kontrollen, um sicherzustellen, dass eine Korrekturmaßnahme unternommen wird und wirksam ist.
- Die Überprüfung ob der Fehler auch bei ähnlichen Produkten und Prozessen auftreten kann („Lessons learned“).
- Vorbeugende Maßnahmen und die Anwendung von Kontrollen zur Sicherstellung, dass diese wirksam sind.
- Die Definition von Verantwortlichkeiten für alle Handlungen und die dazugehörigen Unterlagen.
- Sowie die Aktualisierung der Vorgabedokumente (PLP / FMEA / VA / AA / PA) wenn die getroffenen Maßnahmen darauf Einfluss nehmen.

Wir behalten uns vor, die Umsetzung der genannten Maßnahmen und deren Wirksamkeit vor Ort, z. B. im Rahmen eines Prozessaudits, zu überprüfen.

7.3. Dokumentationen und ergänzende Vorschriften

Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Form und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Besondere Merkmale“ verwiesen.

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unser Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte bereit, ihnen in seinen Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7.4. Produktbezogener Umweltschutz (IMDS / Reach / RoHS)

Die Umweltverträglichkeit unserer Produkte ist eines unserer wichtigen Unternehmensanliegen. Umweltverträglichkeit, Recyclingfähigkeit sowie Entsorgungsmöglichkeit sind sowohl bereits in der Entwicklungs- und Angebotsphase als auch bei technischen wirtschaftlichen Entscheidungen mit einzubeziehen.

Es ist unser Ziel, in enger Kooperation mit unseren Lieferanten schon vor Beginn an Umweltrisiken zu vermeiden und gemeinsame Lösungen zu finden, die eventuell auch über die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften hinausgehen.

Der Lieferant sichert zu, dass er die jeweils aktuell gültigen Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL; siehe www.gadsl.org) und RoHS für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches einhält.

Soweit sich aus der Altautoverordnung 2000/53/EG und dem Elektro- und Elektronikgesetz Verpflichtungen zur Übermittlung von produktbezogenen Informationen ergeben, ist der Lieferant verpflichtet, diese Informationen für seine Produkte zur Verfügung zu stellen. Die Materialdaten bzgl. der Altautoverordnung werden uns ausschließlich über die internationale Materialdatenbank (IMDS) zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich sogenannte "konfliktfreie" Rohstoffe zu erwerben und zu verarbeiten, die den Vorgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD: „Due Diligence Guidance for Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk-Areas“) entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen und Vorgaben freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen und Vorgaben durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

7.5. Gesetzliche Vorschriften

Alle an Eichenauer gelieferten Kaufteile und Stoffe müssen die gesetzlichen Vorschriften, die im Herstellungs- und Vertriebsland gelten, erfüllen. Sollte ein Nachweis der Einhaltung durch separate Konformitätserklärungen nötig sein, so sind diese unverzüglich und kostenfrei auszustellen.

8. Mitgeltende Unterlagen, Formulare, Literatur

- Geheimhaltungsvereinbarung
- Qualitätssicherungsvereinbarung
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eichenauer Heizelemente GmbH & Co.KG
- 8-D-Report
- 3x5Why
- VQS Datenblatt
- QAM (Customer Care)
- PDCA Datenblatt
- Werkzeugüberlassungsverträge

Weitere referenzierte Dokumente und Schriften:

- VDA Bände
- DIN EN ISO 9001
- IATF 16949
- RoHS und REACH – EU Verordnungen
- IMDS General Rules and Guidelines

Anlage 1: Muster eines Verpackungsdatenblattes

Verpackungsdatenblatt									
Datenblatt-Nr.		Prod.-bereich		Werk		Ladungsträger		Lieferant XXX	
996		<input checked="" type="checkbox"/> Automotive <input type="checkbox"/> Industrieanwend. <input type="checkbox"/> Weiße Ware <input type="checkbox"/> Aerospace		<input checked="" type="checkbox"/> Heizenböhl / Deutschland <input type="checkbox"/> Trnava / Tschechien <input type="checkbox"/> Hartford / USA <input type="checkbox"/> Xin Xing / China		<input checked="" type="checkbox"/> Kleinladungsträger <input type="checkbox"/> Spülen <input type="checkbox"/> Gitterboxen		Lieferant XXX Ident-Nr. (intern) Herr Müller E-Mail Hermann.mueller@eichenuer.de	
letzte Änderung									
Jahresbedarf		ca. 132 g		Verpack.-Eigentümer Eichenuer		Verpack.-Eigentümer Eichenuer		Verpack.-Eigentümer Eichenuer	
Skizze (Teil)				Größe (l x b x h) 120 x 100 x 40 mm Gewicht (brutto) ca. 132 g		Größe (l x b x h) 600 x 400 x 290 mm Gewicht (brutto) 2,67 kg		Größe (l x b x h) 1200 x 800 x 50 mm Gewicht (brutto) 11 kg	
Zu verpackendes Teil Bezeichnung: KLT 6290 Ident-Nr.: 20122345 Verpackung: Eichenauer Skizze (Verpackung):									
Transportverpackung + Hilfsmittel Bezeichnung: Tray Ident-Nr.: 20125313 Verpackung: Eichenauer Skizze (Verpackung):									
Ladungs-Transporteinheit (TPE) Bezeichnung: Ladungsträger Ident-Nr.: 20122345 Verpackung: Eichenauer Skizze (Verpackung):									
Verpackungsinformationen max. KLT-Gewicht: 14 kg Verpackungseinheit/KLT: 5 Trays à 12 STK/KLT Verpackungsvorschriften: - Heizungen in Tray einlegen. - Kennzeichnung nach gültigem Lieferantenhandbuch. - Der KLT ist mit PE-Folie auszuschlagen. - Transporteinheit wird nur mit der Abdeckhaube gesichert. Die KLT's werden ohne Deckel aufeinander gestapelt. - Transporteinheit ist mit Schweißband 2-fach zu umwickeln A 39.									
Verpackungsinformationen - Ladungsträger werden sauber von Eichenuer bereitgestellt. - XXX hat für die Sauberkeit bei Rücklieferung zu sorgen. - Die Reichweite an Ladungsträger bei XXX beträgt einer Abfummenge der nächsten 10 AT. Alle hier nicht erwähnten Informationen sind aus dem aktuellen gültigen Lieferantenhandbuch zu entnehmen.									
Eichenuer		Transportversuch erforderlich (ja/nein): nein		Datum: 12.04.20XX		Name Ersteller Vdt:		Unterschrift:	
Lieferant		Transportversuch in Ordnung (ja/nein): nein		Datum: 12.04.20XX		Freigabe		Unterschrift:	
		Verpackung akzeptiert		Datum:		Name:		Unterschrift:	